

RS Vwgh 1992/2/27 92/02/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2a litb;

StVO 1960 §5 Abs4 lita;

StVO 1960 §5 Abs4 litb;

StVO 1960 §5 Abs7 lita;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/25 91/02/0087 1

Stammrechtssatz

Aus § 5 Abs 4a StVO ergibt sich, daß die Richtigkeit einer Bestimmung des Alkoholgehaltes der Atemluft nach § 5 Abs 2a lit b StVO nur durch eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes widerlegt werden kann. Auf die Durchführung einer Blutabnahme zu diesem Zweck durch einen Amtsarzt hat der Betreffende nach § 5 Abs 7 lit a StVO einen Anspruch, auch wenn das Meßergebnis - wie beim Beschwerdeführer - auf einen höheren Alkoholgehalt der Atemluft als 0,5 mg/l (§ 5 Abs 4b StVO) lautet. Eine solche Blutabnahme hat der Betreffende selbst zu veranlassen.

Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Besondere Rechtsgebiete Diverses Parteienghör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020065.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at